

Mittwoch den 28. Mai 1873.

(228—2)

Nr. 3460.

Rundmachung.

Bei der Schiffer von Schifferstein'schen Alum-natsstiftung kommt vom laufenden zweiten Schul-semester angefangen von den creierten sechs Hand-stipendien das fünfte im Jahresbetrage von 140 fl. ö. W. zur Wiederbesetzung.

Zum Genuffe dieses Stipendiums, dessen Ver-leihung dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, sind arme Studierende, welche dem Stifter verwandt, und in Ermanglung solcher, die in der Stadt Krainburg gebürtig sind, berufen.

Dieses Stipendium kann vom Gymnasium angefangen nur in der Theologie, und zwar so lange genossen werden, als dem Stifflinge nicht ein Se-minarplatz dieser Stiftung zugewendet wird.

Diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre mit dem Lauffscheine, dem Impungs- und Dürftigkeitszeugnisse, ferner mit den Schulzeugnissen von den zwei letzten Schul-semester und im Falle der Verwandtschaft mit dem vorschristsmäßigen Stammbaum belegten Ge-suche im Wege der vorgesezten Direction beim hierortigen fürstbischöflichen Ordinariate

bis 15. Juni 1873

zu überreichen.

Laibach, am 9. Mai 1873.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(236—2)

Nr. 4016.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Pressgericht in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 116 vom 21. Mai 1873 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slo-venski Narod“ auf der ersten Seite abgedruckten, unter der Aufschrift: „V Ljubljani 20. maja“ mit den Worten: „Večkrat smo že na tem mestu“ begin-nenden und mit: „Oesterreich ist eine deutsche Kolonie“ endenden Leitartikels, betreffend die von der Regierung geplante Germanisierung der Mittel-schulen in Görz, im Küstenlande und in Krain, begründet den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe im Sinne des § 65 lit. a St. G., und es wird daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 N. G. V., die von dem hierortigen k. k. Landesprä-sidium als Sicherheitsbehörde im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlag-nahme der Nummer 116 vom 21. Mai 1873 der besagten Zeitschrift auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, N. G. V. Nr. 142, dann der §§ 36 und 37 des Press-gesetzes vom 17. Dezember 1862, N. G. V. Nr. 6, bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung dieser Nummer der gedachten Zeitschrift verboten sowie auch die Zerstörung des versiegelten Saßes des bean-ständeten Leitartikels und die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 24. Mai 1873.

K. k. Landesgericht als Pressgericht.

(235—1)

Nr. 604.

Rundmachung.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu Klagenfurt wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über Ansuchen des löblichen k. k. Landes- zugleich Berggerichtes in Laibach vom 22. März 1873, Z. 1447, die Wahl zweier bergbaukundigen Bei-sitzer für den Bergsenat des genannten k. k. Lan-desgerichtes aus der Mitte der im Amtsbereiche

des k. k. Revierbergamtes Laibach und in Istrien wohnhaften dazu befähigten Bergbaukundigen am 23. Juni 1873

vormittags um 9 Uhr in der revieramtlichen Kanzlei zu Laibach, St. Petervorstadt, Bahnhofgasse Nr. 111, vorgenommen werden wird.

Hiezu werden alle Besitzer der im genannten Revierbergamtsbezirke und in Istrien gelegenen hieher unterstehenden verliehenen Bergwerke mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die bei diesem Wahlakte zu beachtenden Vorschriften nach Weisung des hohen Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1850, Z. 865 N. E. V., wesentlich in folgenden bestehen:

1. Für die nicht eigenberechtigten Bergwerksbesitzer haben ihre gesetzlichen Vertreter bei der Wahlversammlung zu erscheinen, den eigenberechtigten Besitzern aber steht es frei, an derselben persönlich theilzunehmen oder sich dabei durch gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen, was bei einem gesellschaftlichen Besitze jedenfalls geschehen muß.

2. Von jenen Bergwerken, welche eine eigene leitende und rechnungsführende Verwaltung haben, ist der durch ordentliches Anstellungsdecret legiti-mierte Vorstand derselben berechtigt, an der Wahl-versammlung theilzunehmen, wenn der Werksbesitzer oder höhere Directionsvorsteher nicht anwe-send sein sollte.

Die doppelte Vertretung eines Werksbesitzers ist unzulässig.

3. Das Wegbleiben von der öffentlich aus-geschriebenen Wahlversammlung berechtigt den Aus-bleibenden zu keiner wie immer gearteten Recla-mation oder Anfechtung des Wahlaktes.

4. Wählber ist jeder, der nach seiner per-sönlichen Befähigung der Bestimmung eines berg-gerichtlichen Stimmpührers zu entsprechen vermag, der seit mindestens einem Jahre ein Bergwerk im Wahlbezirke selbst besitzet oder durch 5 Jahre ein solches als leitender Beamte verwaltet hat, min-destens 30 Jahre alt, eigenberechtigt ist und sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat.

5. Die Wahl findet durch mündliche Ab-stimmung der anwesenden Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf den Umfang ihres montanistischen Besitzes statt.

Da die Beziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen der Bergsenate bei geschlos-senen Prozessen oder anderen wichtigeren, eine gründ-liche fachmännische Beurtheilung erfordernden Ge-genständen den Zweck hat, dem bergmännischen Publicum die Beruhigung zu verschaffen, daß die besonderen Interessen desselben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit möglichst gewahrt seien, so wird einer zahlreichen Betheiligung der Wahlberechtigten entgegen gesehen.

Klagenfurt, am 17. Mai 1873.

(232—3)

Nr. 671.

Diurnistenstelle.

Bei diesem Kreisgerichte wird ein Diurnist mit einem Taggelde von einem Gulden sogleich aufgenommen.

Die Bewerber haben längstens

bis 30. Mai l. J.

ihre die bisherige Dienstleistung nachweisenden Documente anher vorzulegen.

Rudolfswerth, am 21. Mai 1873.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium

(230—3)

Nr. 2383.

Rinderpest erloschen.

In der Ortschaft Smajna wird die Rinder-pest hiemit als erloschen erklärt.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Fittai,

am 20. Mai 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Schönwetter.

(241)

Nr. 82.

Öffentlicher Dank.

Für den von der löblichen Casino-Direction in Rudolfswerth anher übergebenen, bei der zur Feier der Vermählung Ihrer kais. Hoheit der durch-läuchtigsten Frau Erzherzogin Gisela mit Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Leopold von Baiern in den Casino-Bereinslocalitäten abgehaltenen Abend-Unterhaltung am 26. April 1873 zu gunsten der hierbezirkigen Bezirkslehrers-Bibliothek eingegan-genen Betrag pr. 27 fl. 50 kr. wird vonseite des gefertigten k. k. Bezirksschulrathes der wärmste Dank ausgesprochen.

K. k. Bezirksschulrath Rudolfs-
werth, am 20. Mai 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:
Gfel.

(231—3)

Nr. 3941.

Rinderpest erloschen.

Im Sinne des § 30 des Gesetzes vom 29ten Juni 1868 wird hiemit die innerhalb dieser Be-zirkshauptmannschaft, und zwar in den Ortschaften Zavorovic und St. Lorenz ausgebrochene Rinderpest im ganzen Bereiche dieses Verwaltungsgebietes ämtlich als erloschen erklärt. Es werden demnach die den hierortigen Rundmachungen vom 10. April 1873, Z. 2816, und vom 26. April l. J., Z. 3089, angeordneten Maßregeln mit nachstehenden Be-schränkungen außer Wirksamkeit gesetzt:

1. Der Gerichtsbezirk Landstraß, bestehend aus den Gemeinden St. Barthelmä, Landstraß, Heil. Kreuz und Großdolina, wird ob der in Kroatien herrschenden Rinderpest als Seuchengrenzbezirk be-lassen, und es bleiben in demselben die Bestim-mungen des § 27 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 in Wirksamkeit.

2. Ob der in Kroatien und im Gerichts-bezirke Sittich herrschenden Rinderpest bleibt auch in den übrigen drei zu dieser Bezirkshauptmann-schaft gehörigen Gerichtsbezirken, das ist in den Gerichtsbezirken Gurksfeld, Massensfuß und Ratschach die Abhaltung von Viehmärkten bis auf weiteres untersagt.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gurksfeld,

am 20. Mai 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Chorinsky.

(239—2)

Nr. 2645.

Rinderpest.

Aus Anlaß der in der Zeit vom 4. bis 15. Mai l. J. in Kroatisch-Brod-Moravice aus-gebrochenen Rinderpest wird allgemein kundgemacht, daß gemäß § 27 des k. Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 118 N. G. Bl., der Seuchengrenz-bezirk im Gerichtsbezirke Gottschee festgestellt und in denselben nachstehende Ortschaften einbezogen werden:

- das gesammte Gebiet der Ortsgemeinden Ko-stel und Unterlag
- von der Gemeinde Mösel die Ortschaften Ober-pokstein, Ober- und Unterfliegendorf, Ober- und Unterkrill, Kuchlern und Verdreng;
- die Ortschaft Suchenteiter der Gemeinde Hin-terberg.

In diesem Seuchengrenzbezirk sind alle ge-
setzlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Ein-
schleppung der Rinderpest nach Krain getroffen
worden, was hiemit zur Kenntnis gebracht wird.
Gottschee am 22. Mai 1873.

K. k. Bezirkshauptmannschaft